

## NewsFlash

### Änderungen ab 2006: Lohnnebenleistungen

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Telephone: (36-1) 461-9100  
Facsimile: (36-1) 461-9101  
Internet: www.pwc.com/hu

Réti, Antall és Madl Ügyvédi Iroda  
Telephone: (06-1) 461-9888  
Facsimile: (06-1) 461-9898  
Internet: www.landwellglobal.com/hu

**Sehr geehrte Mandanten,**

**in dieser Ausgabe unseres Newsflash fassen wir die neuen Verordnungen bezogen auf die Lohnnebenleistungen zusammen.**

Nach der Gesetzesvorlage zur Änderung des Lohnsteuergesetzes wird der Wert der Lohnnebenleistungen durch eine neue Verordnung geregelt und dadurch wird der steuerfreie Nebenleistungsbetrag im sog. Cafeteria-System erheblich eingeschränkt.

So kann steuer- und abgabenfrei für den Arbeitnehmer aus dem Einkommen des Arbeitsverhältnisses 15 Prozent vom Arbeitgeber zugewendet werden. Dieser Rahmen kann zusammen mit den Nebenleistungen für Eheleute, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, für Lebensgefährten, bzw. für Kinder die auf Kindergeld berechtigt sind, je 10 Prozent des Jahreseinkommens betragen, jedoch kann dieser Betrag pro Jahr nur mit 72 000 HUF erhöht werden und der Gesamtbetrag darf die jährliche Summe von 500 000 HUF nicht überschreiten. So kann diese Befreiung bei einem Monatsgehalt von mindestens 277 000 HUF maximal genutzt werden. So z.B. kann bei einem Monatsgehalt von 150 000 HUF nur der Betrag von 270 000 HUF steuerfrei bleiben.

Wenn dieser Rahmen überschritten wird, wird die Nebenleistung für den Arbeitgeber mit einem Steuersatz von 44 % belastet. Die Steuer wird auf den letzten Tag des Steuerjahres – bzw. auf den Tag, an dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird – festgesetzt und sie wird nach den Verordnungen bezogen auf die Zahlstelle erklärt und bezahlt. Auf den steuerpflichtigen Teil muss der Arbeitgeber einen Arbeitgeberbeitrag von 3 %, sowie nach der, mit 44 % erhöhten Bemessungsgrundlage einen SV-Beitrag von 29 % bezahlen. So bedeuten insgesamt 100 steuerpflichtige

Vermögenswerte eine Steuerzahlungspflicht von 88,76 %.

Das Gesetz hat den Kreis der Lohnnebenleistungen bestimmt, die zum obigen Rahmen gehören:

- An eine freiwillige, gegenseitige Versicherungskasse bezahlter, steuerfreier Arbeitnehmerbeitrag
- Vom Arbeitgeber steuerfrei bezahlten Bildungskosten im Schulsystem, in der Fachausbildung oder im Fremdsprachenunterricht
- Wert eines steuerfrei geleisteten Ferienschecks oder steuerfrei Freienbetreuung
- Steuerfreie Zuwendung von Computer- und Internetbenutzung, steuerfreie Zuwendung für Computer
- Steuerfreier Entgelt für Bankkontokosten Marktüblicher Wert der Einnahmen für die Leistung eines Kulturinstitutes
- Steuerfrei erhaltener Betrag für Lokalverkehr-Monatskarten

Bei der Bestimmung des steuerfreien Rahmens müssten nach der Vorlage auch alle Zuwendungen beachtet werden, die der Arbeitgeber in Anbetracht des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer an andere Privatpersonen zuwendet.

Wir möchten jedoch betonen, dass über dem obigen Rahmen auch weiterhin die Essensmarke, der Wohnungszuschuss des Arbeitgebers, weiters der Beitrag zu den Fahrkosten für Pendler zugewendet werden können.

Oktober 27 , 2005

Hinweis: Unsere Newsflash sind nach den, am 19.09.2005 erschienenen Gesetzesvorlagen des Finanzministeriums über Steuern, Gebühren und weiteren Budgeteinzahlungen zusammengestellt worden, sie beinhalten nicht die in der Zwischenzeit in Form von Abgeordnetenanstößen eingereichten Änderungen, bzw. die Änderungen durch die Vereinbarung mit dem OÉT (Landesweiter Interessenabgleichsrat).

Diese Broschüre dient nur zur allgemeinen Information. Die darin enthaltenen Angaben können die sachgemäße Beratung nicht ersetzen und können ohne vorherige Konsultation mit Ihrem Berater nicht als Grundlage wie auch immer gearteter Entscheidungen oder Handlungen dienen. Obwohl diese Broschüre mit der größtmöglichen Sorgfalt zusammengestellt wurde, können wir keine Haftung für die darin enthaltenen Erklärungen, Hinweise, Fehler oder Mängel übernehmen.